

II-3417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 152/A
Präs.: 09. MRZ. 1988
.....

der Abgeordneten Dr. Helene PARTIK-PABLE, DR. OFNER
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 567/1985 wird wie folgt geändert:

Art. I lautet:

"Artikel I
Verfassungsbestimmung

Die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesge-
setzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Angelegen-
heiten Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 anderes bestimmt."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1989 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung
betraut.

B e g r ü n d u n g

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung und Beschäftigung von Invaliden reicht bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Durch die Notwendigkeit, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiederinzugliedern, hat die Österreichische Nationalversammlung im Jahre 1920 das Invalidenbeschäftigungsgesetz (StGBI. Nr. 459) beschlossen. Dieses Gesetz enthielt die Verpflichtung für alle auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Betriebe, Kriegsinvalide einzustellen, wenn sie mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigten. Dienstgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mußten eine Ausgleichstaxe an einen Fonds zahlen.

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz blieb nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 weiterhin in Kraft. Nach der Befreiung Österreichs galten aufgrund des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, diese nach dem 13. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften vorläufig weiter. Es zeigte sich, daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz den damaligen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trug. Einerseits war die Zahl der Kriegsbeschädigten nach dem Zweiten Weltkrieg stark angestiegen, andererseits mußte für die Eingliederung der politischen Opfer in das Erwerbsleben Vorsorge getroffen werden. Am 1. Oktober 1946 trat das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, in Kraft. Das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 wurde mehrmals geändert und ergänzt; im Jahre 1953 wurde es im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 21 wiederverlautbart.

Waren das Invalidenbeschäftigungsgesetz und das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 dazu bestimmt, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiederinzugliedern, zeigte die Entwicklung, daß es sozialpolitisch geboten war, die Begünstigungen und den Schutz dieses Gesetzes auch anderen Gruppen von Schwerbehinderten zuteil werden zu lassen. Schrittweise wurden Unfallversehrte und Zivilinvaliden in den begünstigten Personenkreis einbezogen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. des Opferfürsorgegesetzes steht dem Bund eine Kompetenz zur gesetzlichen Regelung lediglich in einigen Teilbereichen, wie zum Beispiel in der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung, in der

- 2 -

Sozialversicherung und in der Sozialversicherung und in der Opferfürsorge zu. Die Regelung jener Bereiche, die durch Verfassungsbestimmung nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, wie z. B. die Rehabilitation von Zivilinvaliden, fallen hingegen gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Da demnach die kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes nicht für alle begünstigten Personengruppen gegeben war, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben. Um den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mangel zu sanieren, hat der Nationalrat nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Behindertenorganisationen, insbesondere der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs, und den Bundesländern das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, beschlossen. Dieses Gesetz enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, wonach die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache ist, hinsichtlich deren das BundesVerfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Der Nationalrat hat diese Verfassungsbestimmung mit 31. Dezember 1989 befristet. Vor Ablauf der Frist soll im Hinblick auf die stetig rückläufige Zahl an Kriegsoffern und Opferbefürsorgten bei einer steigenden Zahl von Zivilbehinderten geprüft werden, ob noch weiterhin ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Durch die Novelle vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, wurde die langjährige Forderung der Zivilinvaliden erfüllt, jede Differenzierung innerhalb der Schwerbehinderten zu beseitigen. Nach der neuen Rechtslage findet das Invalideneinstellungsgesetz auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung. Damit ist das Invalideneinstellungsgesetz zu einem allgemeinen Rehabilitationsinstrument geworden.

Zur Sicherstellung einer gediegenen Ausbildung und von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte - Maßnahmen die heute fast ausschließlich

- 3 -

Zivilinvaliden zugute kommen - ist der Bestand der IESG 1969 über den 31. Dezember 1989 hinaus eine unbedingte Voraussetzung. Aber auch für die Kriegsoffer, die im Hinblick auf ihr fortgeschrittenes Alter in größerem Umfange der Erholungsfürsorge bedürfen, ist der Weiterbestand des Ausgleichstaxfonds von größter Bedeutung. Derzeit gibt es noch etwa 140.000 versorgungsberechtigte Kriegsoffer (etwa je 70.000 Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene).

Dies hat die Behindertenorganisationen Österreichs dazu bewogen, in Resolutionen wiederholt zu fordern, die gesetzliche Befristung zu beseitigen und die Zuständigkeit des Bundes für diese wichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration auf Dauer zu sichern. Der Invalidenfürsorgebeirat, dessen gesetzliche Aufgabe die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in Angelegenheiten der Behinderten ist und in dem unter anderem auch die wesentlichsten Behindertenorganisationen Österreichs vertreten sind, hat daher die Empfehlung beschlossen, die Befristung der Verfassungsbestimmung zu beseitigen und danach die dauernde Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Invalideneinstellung zu begründen. Dies nicht zuletzt auch mit dem Ziel einer längerfristigen Planungsmöglichkeit sowohl für die Schaffung und Erhaltung von Behindertenarbeitsplätzen als auch für die Sicherung der weitreichenden individuellen Förderungen für die im Beruf oder in Ausbildung stehenden Behinderten. Diesem Erfordernis soll die im vorliegenden Antrag vorgesehene Neufassung der Verfassungsbestimmung gerecht werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.